



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Würth a.d. Donau

Die Stadt Würth a.d. Donau erlässt auf Grundlage von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Kostenersatz

- (1) Die Stadt Würth a.d. Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Würth a.d. Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen, insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayFwG:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2015 außer Kraft.



**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Wörth a.d. Donau**

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Fahrzeug	Kosten je gefahrenen Km
Mehrzweckfahrzeug Wörth R-FW 3000	1,94 €
Mehrzweckfahrzeug Wörth R-W 5112	1,90 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug Wörth R-W 2016	8,90 €
Tanklöschfahrzeug 3000 Wörth R-W 3233	4,06 €
Drehleiter Wörth R-DL 2312	13,29 €
Verkehrssicherungsanhänger Wörth R-FW 9900	0,55 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Hofdorf R-H 7112	11,10 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Hungersacker R-HW 1122	10,80 €
Anhänger Hungersacker R-HW 1896	2,84 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik Kiefenholz R-KF 2017	6,25 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Oberachdorf R-O 1126	8,69 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Tiefenthal R-T 1126	16,65 €
Anhänger Tiefenthal R-T 1123	5,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Zinzendorf R-U 108	39,83 €
Versorgungs-LKW R-FF 2112	0,54 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten sind Einsatzkosten von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde:

Fahrzeug	Kosten je Ausrückestunde
Mehrzweckfahrzeug Wörth R-FW 3000	20,69 €
Mehrzweckfahrzeug Wörth R-W 5112	17,52 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug Wörth R-W 2016	153,27 €
Tanklöschfahrzeug 3000 Wörth R-W 3233	70,00 €
Drehleiter Wörth R-DL 2312	299,35 €
Verkehrssicherungsanhänger Wörth R-FW 9900	9,03 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Hofdorf R-H 7112	110,54 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Hungersacker R-HW 1122	12,07 €
Anhänger Hungersacker R-HW 1896	2,25 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik Kiefenholz R-KF 2017	19,83 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Oberachdorf R-O 1126	7,56 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Tiefenthal R-T 1126	143,27 €
Anhänger Tiefenthal R-T 1123	2,26 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Zinzendorf R-U 108	171,78 €
Katastrophenschutzboot	36,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 18,83 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende die jeweils in § 11 Abs. 5 AVBayFwG geregelten Beträge, derzeit:

16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.